

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften

– Drucksache 19/23491 –

### Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 48 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 48 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Polsum“ jeweils durch die Wörter „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 48 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 49 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 48 wird eine Stromrichteranlage erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Polsum“, sondern „Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen“ lauten, da das Umspannwerk Polsum (entgegen seiner Bezeichnung) nicht im Stadtteil Polsum der Stadt Marl (Kreis Recklinghausen), sondern im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen, wenn auch angrenzend an den Kreis Recklinghausen, liegt. Weiterhin wird die Namensänderung des NVP für erforderlich gehalten, da im Umfeld des NVP zahlreiche Restriktionen bestehen, da sich der NVP im dicht besiedelten Ruhrgebiet befindet. Hier muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit der Vorhabenträger und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 49 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 49 der Anlage in der Spalte „Vorhaben“ das Wort „Hamm“ durch die Wörter „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ zu ersetzen.

Begründung:

Beim Vorhaben Nummer 49 handelt es sich um eine der beiden HGÜ-Leitungen, die zusammen mit dem Vorhaben Nummer 48 den sogenannten B-Korridor bilden. Im Bereich des im Bundesbedarfsplangesetz festzulegenden südlichen Netzverknüpfungspunktes (NVP) des Vorhabens Nummer 49 wird eine Stromrichteranlage und gegebenenfalls ein neues Umspannwerk erforderlich werden. Der Name des südlichen NVP sollte nicht „Hamm“ alleine, sondern „Planungsbereich Uentrop/Lippborg/Welver“ lauten. Das Umspannwerk Lippborg liegt in Hamm-Uentrop. Es grenzt allerdings an die Gemeinde Welver und den Ortsteil Lippborg der Gemeinde Lippetal. Der Planungsraum im Umfeld des Umspannwerks Lippborg unterliegt aufgrund seiner Lage zahlreichen Restriktionen, wie zum Beispiel FFH- und Überschwemmungs-Gebiete der Lippeaue. Dies macht die Suche nach einem Standort für die Stromrichteranlage sowie ein gegebenenfalls neues Umspannwerk planerisch sehr anspruchsvoll. Deshalb muss die NVP-Namensgebung die erforderliche Flexibilität schaffen, um bei der späteren Suche nach einem geeigneten Standort für die gegebenenfalls neue Umspannanlage sowie die Stromrichteranlage einen möglichst großen Suchraum zu eröffnen, damit die Vorhabenträgerin und die Behörden den bestehenden Restriktionen hinreichend ausweichen können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 57 und 63 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist die Anlage wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 57 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1, G“ zu streichen.
- b) In Nummer 63 ist in der Spalte „Kennzeichnung“ die Angabe „A1“ zu streichen.

Begründung:

Länderübergreifende Vorhaben fallen nur dann in die Genehmigungszuständigkeit der Bundesnetzagentur, wenn in der Anlage zum BBPlG eine entsprechende explizite Kennzeichnung (A1 oder A2) im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wurde. Ohne diese Kennzeichnung verbleiben länderübergreifende Vorhaben in der Zuständigkeit der Länder (vergleiche zum Beispiel Vorhaben Nummer 39 der Anlage zum BBPlG). Aus Gründen der Vorhabenbeschleunigung sollten die Vorhaben Nummer 57 und 63 in die Genehmigungszuständigkeit der Länder fallen. Bei diesen Vorhaben handelt es sich um Verstärkungen von Bestandsleitungen im Höchstspannungsnetz. Anders als bei den neuen großen Gleichstromleitungen kommt es hier nicht in vergleichbarem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten einen zügigen Netzausbau gewährleisten. Die Raumordnungs- und Planfeststellungsbehörden der Länder konnten durch vorangegangene Projekte im selben Planungsraum durch den bisherigen Netzausbau, zum Beispiel EnLAG Nummer 5 und BBPlG Nummer 7, Erfahrungen sammeln. Die im Falle der Leitung Nummer 57 beabsichtigte Zusammenlegung separater landesinterner NEP-Strom-Projekte zu einem länderübergreifenden Projekt macht überschaubare Bestandsnetzverstärkungen unnötig zu einem überregionalen Großprojekt und dürfte einem beschleunigten Netzausbau insgesamt entgegenstehen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 78 und Nummer 79 BBPlG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist in Nummer 78 und Nummer 79 der Anlage für den mittleren Streckenabschnitt Emden – Wietmarschen/Geeste jeweils in der Spalte „Kennzeichnung“ der Buchstabe „G“ einzufügen.

Begründung:

Bei den Vorhaben in den Nummern 78 und 79 der Anlage handelt es sich um die beiden Offshore-Netzanbindungsleitungen DolWin4 und BorWin4, die an Land jeweils zum Netzverknüpfungspunkt Hanekenfähr führen. Im Bereich von Emden bis zu den Gemeinden Wietmarschen und Geeste verlaufen diese Leitungen im selben Raum wie das BBPlG-Vorhaben Nummer 1 (A-Nord). Im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens für das Vorhaben A-Nord wird von den betroffenen Landkreisen und Gemeinden sowie Trägern öffentlicher Belange regelmäßig gefordert, eine zeitverzögerte Bauausführung der Vorhaben im Abstand von wenigen Jahren zu vermeiden und stattdessen eine gemeinsame Verlegung anzustreben. Eine gemeinsame

Bauausführung kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn auch die Genehmigungsverfahren zeitgleich abgeschlossen sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht und zielführend, dass der Gesetzentwurf den Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste über die Kennzeichnung „A2“ ebenfalls dem Verfahrensregime des NABEG und damit zugleich der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zuweist. Hierdurch kann eine Bündelung der Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur erreicht werden.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müsste für die Offshore-Netzanbindungsleitungen jedoch zunächst noch ein Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung nach § 5a Absatz 3 NABEG gestellt werden, während für das Vorhaben A-Nord bereits das Planfeststellungsverfahren eingeleitet werden müsste. Ein Gleichlauf der Genehmigungsverfahren würde damit ausgeschlossen oder könnte nur durch eine Verzögerung im Planfeststellungsverfahren von A-Nord bis zum Abschluss des Antragsverfahrens nach § 5a Absatz 3 NABEG erreicht werden.

Ein eigenständiger Antrag auf Verzicht auf die Bundesfachplanung ist jedoch entbehrlich, denn nach Abschluss der Bundesfachplanung im BBPIG-Vorhaben Nummer 1 liegt ein festgestellter Trassenkorridor vor. Die Frage, ob in diesem Trassenkorridor weitere zwischenzeitlich hinzugetretene Vorhaben mitrealisiert werden können, ist nach § 19 Absatz 4 Nummer 4 NABEG bereits jetzt inhaltlicher Prüfungsgegenstand der Planfeststellung im Vorhaben A-Nord. Auch im Rahmen der Planfeststellungsanträge betreffend die Offshore-Anbindungsleitungen ist eine diesbezügliche inhaltliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, als dass nach dem im Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgesehenen neuen § 18 Absatz 3a NABEG der Trassenkorridor auch weitgehende Bindungswirkung für die Offshore-Netzanbindungsleitungen entfalten würde, soweit eine Verlegung innerhalb des Trassenkorridors möglich ist. Die isolierte Vorziehung dieser Prüfung in ein Antragsverfahren nach § 5a Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 NABEG liefert insoweit inhaltlich keinen Mehrwert, führt jedoch zu einer vermeidbaren zeitlichen Verzögerung der Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben A-Nord und die Offshore-Anbindungsleitungen. Dieser Zeitverzug würde sich unmittelbar auf das Genehmigungsverfahren für das HGÜ-Vorhaben A-Nord auswirken.

Daher sollte zur Auflösung und Vermeidung dieses Risikos der Vorhabenbestandteil von Emden nach Wietmarschen/Geeste in den Vorhaben Nummern 78 und 79 jeweils zusätzlich mit einem „G“ gekennzeichnet und damit der gesetzliche Verzicht auf eine in der Sache ohnehin an anderer Stelle inhaltlich erfolgende Prüfung erklärt werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j  
(Laufende Nummer 80 – neu – der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPIG)

In Artikel 1 Nummer 5 ist der Buchstabe j wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 80“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage zu § 1 Absatz 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„80	Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell	“
-----	---	---

Begründung:

In der Bestätigung des Netzentwicklungsplans 2019 bis 2030 vom 19. Dezember 2019 durch die Bundesnetzagentur ist auch eine Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell enthalten. Sie ist – ebenso wie es bei Leitungen gehandhabt wird – in den Bundesbedarfsplan aufzunehmen. Damit würde nicht nur durch § 1 Absatz 1 Satz 1 BBPIG deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgestellt. Für die Netzboosteranlage würde auch nach § 1 Absatz 1 Satz 2 BBPIG festgehalten, dass sie aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Für die von der Bundesnetzagentur bestätigte Anlage wird damit für das erforderliche Zulassungsverfahren die gleichen Voraussetzungen geschaffen wie für Leitungen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 81 – neu – BBPlG)

Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j ist wie folgt zu ändern:

- a) In dem einleitenden Satzteil ist die Angabe „48 bis 79“ durch die Angabe „48 bis 81“ zu ersetzen.
- b) Der Anlage ist folgende Nummer anzufügen:

„81	Höchstspannungsleitung NOR 7-2 (BorWin6) Grenzkorridor V – Büttel; Gleichstrom	B“
-----	---	----

Begründung:

Die Anbindungsleitung NOR 7-2 für die Anbindung von Flächen für Offshore-Windparks in der Nordsee im Gebiet N-7 (Zone 2) bis zum Netzverknüpfungspunkt Büttel in Schleswig-Holstein wurde im Dezember 2019 von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan bestätigt und soll bis zum Jahr 2027 realisiert werden. Die Landesplanungsbehörde im schleswig-holsteinischen Innenministerium hat bereits den Verzicht auf ein Raumordnungsverfahren erklärt, damit das Planfeststellungsverfahren für die Genehmigung des Vorhabens zügig beginnen kann.

Die Aufnahme des Vorhabens NOR 7-2 in das Bundesbedarfsplangesetz ist dringend geboten. Das Vorhaben lässt sich nur im vorgesehenen Zeitraum realisieren, wenn

- die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gesetzlich festgelegt wären,
- die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit als erforderlich gelten würde,
- die Netzverknüpfungspunkte gesetzlich verbindlich festgelegt würden und damit für alle Beteiligten Klarheit und Planungssicherheit geschaffen wäre.

An der bisherigen Praxis, dass die Raumordnung und Planfeststellung für die Offshore-Anbindungen im Küstenmeer durch die Länder erfolgt, wird dabei festgehalten. Daher ist eine Kennzeichnung als Offshore-Anbindungsleitung im Sinne des NABEG nicht erforderlich. Die Vorschriften des NABEG würden hier nicht zu einer Beschleunigung beitragen. Daher soll die Aufnahme des Vorhabens in das Bundesbedarfsplangesetz ohne Kennzeichnung C erfolgen.

Eine Aufnahme von NOR 7-2 in den Bundesbedarfsplan trägt erheblich zur Rechtssicherheit des anstehenden Planfeststellungsverfahrens bei und würde die Wahrscheinlichkeit einer Verzögerung der Inbetriebnahme des Vorhabens verringern.

Mit der Aufnahme der mit A-Nord zu bündelnden Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt bereits eine unterschiedliche Behandlung der Offshore-Vorhaben. Insofern wäre NOR 7-2 bei einer Aufnahme der Leitung nicht die einzige Anbindungsleitung im Bundesbedarfsplangesetz. Eine rechtlich problematische Ungleichbehandlung der Offshore-Anbindungsleitungen folgt daraus nicht. Die weiteren Anbindungsleitungen nach Niedersachsen müssen nicht in das Gesetz aufgenommen werden, weil in Niedersachsen Raumordnungsverfahren für die Korridorfindung durchgeführt werden und die Netzverknüpfungspunkte noch nicht abschließend feststehen. Dies ist für NOR 7-2 mit der vorgesehenen Zeitplanung nicht mehr möglich. Auf ein Raumordnungsverfahren wurde bereits verzichtet; die Netzverknüpfungspunkte stehen fest.

Ohne Aufnahme in das BBPlG ist zweifelhaft, ob das Genehmigungsverfahren erfolgreich im vorgegebenen Zeitraum durchgeführt werden kann. Ohne die Aufnahme des Vorhabens in das Gesetz ist die vereinbarte Realisierung von 20 Gigawatt Offshore-Windenergie bis zum Jahr 2030 gefährdet. Die vereinbarten Zeitpläne und Meilensteine geraten ohne Not in Gefahr, wenn auf die Aufnahme des von der BNetzA bestätigten Vorhabens verzichtet würde.

7. Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 3 Nummer 5, 9, 19, 19a und Nummer 39a – neu – EnWG),  
Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG),  
Nummer 6 – neu – (§ 113a – neu – EnWG),  
Artikel 4a – neu – (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

a) Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgende Nummer voranzustellen:

„01. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 5, 9 und 19 wird das Wort „Erdgas“ jeweils durch das Wort „Gas“ ersetzt.

b) Nummer 19a wird wie folgt gefasst:

„19a. Gas

Erdgas, Biogas, Flüssiggas im Rahmen der §§ 4 und 49 sowie, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan,“

c) Nach Nummer 39 wird folgende Nummer 39a eingefügt:

„39a. Wasserstoffnetze

sind alle Gasversorgungsnetze, welche von den jeweiligen Netzbetreibern ausschließlich zur Fernleitung oder Verteilung von Wasserstoff betrieben werden,“

bb) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer einzufügen:

„2a. § 17 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht aus Satz 1 besteht ebenfalls nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Die Pflicht nach Satz 1 besteht für Betreiber von L- oder H-Gasversorgungsnetzen hinsichtlich des Anschlusses von Parteien, die diesen Anschluss für die Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff beantragen, wenn hierdurch die Grenzen der Arbeitsblätter G 260 und G 262 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. eingehalten werden, es sei denn, eine Prüfung des Betreibers ergibt, dass durch die Ein- oder Ausspeisung andere Netznutzer, die bereits an das L- oder H-Gasversorgungsnetz angeschlossen sind, nicht unwesentlich beeinträchtigt würden.“

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer anzufügen:

„6. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:

„§ 113a

Ist in bestehenden Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten für Grundstücke, in denen bestehende Erdgasleitungen liegen, die Errichtung und der Betrieb dieser Erdgasleitungen gestattet, so sind die verwendeten Begriffe (beispielsweise „Gasleitung“, „Ferngasleitung“, „Gasfernleitung“ oder „Erdgasleitung“) so auszulegen, dass von ihnen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff umfasst ist.“

b) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 4a

Änderung der Verordnung über den  
Zugang zu Gasversorgungsnetzen

Die Gasnetzzugangsverordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Anschluss von Biogasanlagen an die Leitungsnetze“ die Wörter „, den Netzanschluss von sowie den Zugang zu Wasserstoffnetzen,“ eingefügt.

2. In § 2 Nummer 4 werden nach den Wörtern „Einspeise- und Ausspeisepunkten“ die Wörter „von Gasversorgungsnetzen“ eingefügt.
3. § 33 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Die Pflicht aus Satz 1 besteht nicht für den Betreiber eines Wasserstoffnetzes hinsichtlich eines Anschlusses an das Wasserstoffnetz, soweit dieser zur Einspeisung von Gas führt, welches nicht den von dem Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.“
4. § 36 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Wörtern „Der Einspeiser von Biogas“ werden die Wörter „in ein L- oder H-Gasversorgungsnetz“ eingefügt.
    - bb) Das Wort „ausschließlich“ wird gestrichen.
    - cc) Die Wörter „(Stand 2007)“ werden durch die Wörter „(in der jeweils geltenden Fassung)“ ersetzt.
  - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz hat sicherzustellen, dass das Gas am Einspeisepunkt der vom Netzbetreiber vorgegebenen Gasqualität entspricht.“ ‘

#### Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des EnWG und der GasNZV dienen der Schaffung eines minimalen Rechtsrahmens für Wasserstoffinfrastrukturen.

#### Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

##### Zu Nummer 01 Buchstabe a:

In den Definitionen der Begriffe „Fernleitung“ (§ 3 Nummer 19 EnWG) und „Betreiber von Fernleitungsnetzen“ (§ 3 Nummer 5 EnWG) wird derzeit nur auf die „Fernleitung von Erdgas“ abgestellt. Ausgehend von diesem Wortlaut wird vertreten, dass Betreiber von Fernleitungsnetzen nicht berechtigt seien, regulierte reine Wasserstoffnetze zu errichten und zu betreiben. Um dies nun zu ermöglichen, wird der Begriff „Erdgas“ in diesen Definitionen durch den Begriff „Gas“ ersetzt.

In der Definition „Betreiber von Speicheranlagen“ (§ 3 Nummer 9 EnWG) findet sich eine entsprechende Formulierung. Da der Einsatz von Speichern ebenfalls essenziell für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur ist, wird hier die bisherige Formulierung „Speicherung von Erdgas“ ebenfalls in „Speicherung von Gas“ geändert.

##### Zu Nummer 01 Buchstabe b:

Die Definition des Begriffs „Gas“ in § 3 Nummer 19a EnWG enthält derzeit einen Technologievorbehalt, so dass nur Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan hiervon umfasst sind, wenn der Wasserstoff durch Elektrolyse erzeugt wurde. Andere Erzeugungsverfahren für Wasserstoff sind im EnWG momentan nicht vorgesehen. Deshalb ist unklar, wie zum Beispiel konventionell durch Dampfreformation erzeugter Wasserstoff im Geltungsbereich des EnWG zu behandeln ist. Zum Hochlauf eines Wasserstofftransportsystems muss Rechtssicherheit geschaffen und diese Unklarheit aufgelöst werden. Daher wird eine technologieoffene Definition durch Streichung des Elektrolysebezugs in § 3 Nummer 19a EnWG vorgeschlagen. Danach wäre Wasserstoff und synthetisch erzeugtes Methan, wenn sie in ein Wasserstoffnetz oder in ein anderes Gasversorgungsnetz eingespeist werden, von der Definition umfasst, völlig unabhängig von der Art der Erzeugung des Wasserstoffs. Die Zukunftsherausforderung, dass aus Klimaschutzgründen die Erzeugung des Wasserstoffs zunehmend aus Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgen muss, sollte zweckmäßigerweise nicht bei den hier im Fokus stehenden Rahmenbedingungen für die Wasserstoffinfrastruktur, sondern vielmehr bei der Gestaltung der noch zu schaffenden Rahmenbedingungen für die Wasserstoffherzeugung berücksichtigt werden.

Zu Nummer 01 Buchstabe c:

Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Bisher enthält das EnWG jedoch keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze. Alle bisherigen Regelungen gehen vielmehr von einem Transport methanhaltiger Gasgemische aus, deren genaue Qualität nur durch DVGW-Regelwerke näher konkretisiert wird. Und auch die Bundesnetzagentur geht aktuell nur von einer Beimischung von Wasserstoff in das transportierte Erdgas aus. Dieses Problem kann durch die neue Definition des Begriffs „Wasserstoffnetze“ in § 3 EnWG behoben werden.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Durch § 17 EnWG wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, andere Gasversorgungsnetze, -leitungen sowie Gasspeicher und andere Anlagen an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 17 EnWG von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht. Nach § 17 Absatz 1 EnWG sind Betreiber von L- und H-Gasversorgungsnetzen unter anderem verpflichtet, neue Letztverbraucher und Erzeugungsanlagen von Wasserstoff an ihre L- und H-Gasversorgungsnetze anzuschließen. Auf der Fernleitungsebene wird ein weitgehend getrennter Transport von Erdgas und Wasserstoff in dedizierten Teilen des Fernleitungsnetzes als technisch, ökonomisch und energiewirtschaftlich optimale Lösung angesehen. Daher soll der Aufbau reiner Wasserstoffnetze neben den bestehenden Erdgasnetzen unterstützt werden. Die Einspeisung von Wasserstoff in Erdgasnetze kann wirtschaftlich sinnvoll sein, zum Beispiel wenn parallele Infrastrukturen wirtschaftlich nicht darstellbar sind oder wenn eine dezentrale Wasserstoffherstellung sich in einem Netzgebiet ohne Wasserstoffnetzanschluss befindet. Dann müssen die Einspeisungen sich innerhalb der Grenzen der relevanten DVGW-Arbeitsblätter bewegen und dürfen nicht zu Beeinträchtigungen der bestehenden Nutzer des Erdgasnetzes führen. Zu denken ist hierbei zum Beispiel an Unternehmen der chemischen Industrie, der Glasindustrie oder an Erdgastankstellen, die aufgrund ihrer Produktionsprozesse und der Anforderungen ihrer Anlagen und Fahrzeuge zwingend darauf angewiesen sind, dass das abgenommene Erdgas nur einen geringen Wasserstoffanteil enthält. Selbst wenn industrielle Abnehmer eine gewisse Wasserstoffverträglichkeit haben muss sichergestellt werden, dass der Wasserstoffanteil keinen größeren Schwankungen unterliegt. Hierbei ist jedoch davon auszugehen, dass sich über die Zeit die Wasserstoffverträglichkeit in bestimmten Abschnitten der Netze erhöhen wird.

Der neue § 17 Absatz 1 Satz 6 EnWG stellt klar, dass der Betreiber eines L- oder H-Gasversorgungsnetzes einen Anschluss zur Ein- oder Ausspeisung von Wasserstoff nur innerhalb der Grenzen der DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 herstellen muss. Zudem hat der Betreiber die Möglichkeit einen solchen Anschluss zu verweigern, wenn die Prüfung des Netzbetreibers ergibt, dass dieser eine nicht unwesentliche Beeinträchtigung der bestehenden Netznutzer zur Folge hätte.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc:

Die Errichtung und der Betrieb von Gasversorgungsleitungen bedürfen neben den öffentlich-rechtlichen Genehmigungen auch der zivilrechtlichen Gestattung. Dies erfolgt in der Regel durch Gestattungsverträge, die in der Regel auch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (Leitungsrecht) vorsehen, aber auch durch Kreuzungsverträge mit Infrastrukturen Dritter (Bahn, Gewässer, Straße etc.) oder Verträgen mit öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern (Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Gewässerunterhaltung etc.) die überwiegend nur eine schuldrechtliche Gestattung ohne Eintragung einer Dienstbarkeit vorsehen. Eine Umstellung bestehender Erdgasleitungen auf den Transport von reinem Wasserstoff wird in einer Vielzahl von Fällen dadurch erschwert werden, dass die bestehenden Gestattungsverträge und Dienstbarkeiten für die Grundstücke, in denen die Leitungen liegen, die Errichtung und den Betrieb von „Gasleitungen“, „Ferngasleitungen“, „Gasfernleitung“, „Erdgasleitungen“ oder vergleichbaren Begriffen regeln.

Es ist unklar, ob mit diesen nicht abschließenden Formulierungen auch die Errichtung und der Betrieb dieser Leitungen zum Transport von Wasserstoff abgedeckt ist. Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, wird die Einführung der klarstellenden Auslegungsregel als neuer § 113a EnWG für diese Fälle vorgeschlagen.

Zu Buchstabe b:

Zu Nummer 1 und 2:

Wie das EnWG geht auch die GasNZV in allen derzeit gültigen Regelungen davon aus, dass methanhaltige Gasgemische transportiert werden und dass Wasserstoff allenfalls beigemischt wird. Eine funktionierende Wasserstoffwirtschaft kann sich aber nur entwickeln, wenn insbesondere industriellen Letztverbrauchern reiner Wasserstoff versorgungssicher angeboten werden kann. Da die GasNZV jedoch bisher keine Regelungen für reine Wasserstoffnetze enthält, sollte der Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1 GasNZV) um reine „Wasserstoffnetze“ ergänzt werden.

Die physische Separierung von Wasserstoff und sonstigen methanhaltigen Gasen muss sich konsequenterweise auch in der Bilanzierung der transportierten Gase widerspiegeln. Hierfür werden eigene Wasserstoff-Bilanzkreise für Wasserstoffnetze benötigt. Dies sollte durch eine entsprechende Ergänzung in der Definition des Begriffs „Bilanzkreis“ in § 2 Nummer 4 GasNZV unter Bezugnahme auf „Gasversorgungsnetze“ im Sinne von § 3 Nummer 20 EnWG, zu denen auch die Wasserstoffnetze gehören, ermöglicht werden.

Zu Nummer 3:

Durch § 33 Absatz 1 GasNZV wird der Betreiber eines Gasversorgungsnetzes verpflichtet, Anlagen zur Aufbereitung von Biogas vorrangig an sein Netz anzuschließen. Dabei wird keine Unterscheidung zwischen reinen Wasserstoffnetzen und solchen Netzen gemacht, die auch methanhaltige Gase enthalten. Aufgrund dieser undifferenzierten Regelung besteht die Gefahr, dass der Betreiber eines reinen Wasserstoffnetzes auch ein Netz mit methanhaltigen Gasen oder eine Biogasanlage anschließen müsste, was zu einer Vermischung des Wasserstoffs mit anderen Gasen führen würde. Es wird daher vorgeschlagen, Betreiber reiner Wasserstoffnetze in § 33 Absatz 1 GasNZV von der Pflicht zum Netzanschluss zu befreien, falls dies zur Einspeisung von Gas führen könnte, welches nicht den vom Netzbetreiber veröffentlichten Qualitätsanforderungen entspricht.

Zu Nummer 4:

§ 36 GasNZV enthält eine ausdrückliche Regelung für die Qualität von einzuspeisendem Biogas, welche auf die DVGW-Arbeitsblätter G 260 und G 262 mit dem „Stand 2007“ Bezug nimmt. Durch die statische Verweisung auf den Stand 2007 wird bisher verhindert, dass der DVGW die Qualitätsanforderung für Biogas weiterentwickeln kann. Des Weiteren fehlt auch eine Differenzierung zwischen der Einspeisung in reine Wasserstoffnetze und in Netze, die auch methanhaltige Gase enthalten. Hierdurch besteht das Risiko einer Einspeisung anderer Gase in ein reines Wasserstoffnetz. Zur Behebung dieser Schwachstellen sollte zum einen die Verweisung auf den „Stand 2007“ der DVGW-Arbeitsblätter gestrichen werden. Zum anderen sollte der Einspeiser von Biogas in ein Wasserstoffnetz verpflichtet werden, das Gas an die vom Netzbetreiber vorgegebene Gasqualität im Netz anzupassen.

8. Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 43f Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – EnWG)

Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt



ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

9. Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

„2a. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundesnetzagentur“ die Wörter „als Planungsbehörde“ eingefügt.“

Begründung:

Mit dem NABEG wurde der Bundesnetzagentur im Jahr 2011 die Verantwortung für die Planung länderübergreifender Netzausbauvorhaben übertragen. Die Bundesnetzagentur ist damit in der Verantwortung, die bisher von den Ländern in den Raumordnungsverfahren übernommene Aufgabe, Konfliktausgleiche in Bezug auf konkurrierende räumliche Nutzungsansprüche zu bewirken, vollumfänglich wahrzunehmen.

Die bisherige Praxis der Bundesfachplanung zeigt auf, dass die Bundesnetzagentur der Aufgabe des Konfliktausgleichs beziehungsweise der Konfliktbewältigung unzureichend nachkommt. Um die Akzeptanz des Netzausbaus insgesamt nicht zu gefährden ist es daher dringend erforderlich, dass die Bundesnetzagentur die Verfahren aktiv und mit dem Ziel des Konfliktausgleichs als Planungsbehörde steuert. Nur wenn sich die Bundesnetzagentur selbst als Planungsbehörde begreift und die ihr zustehenden Gestaltungsspielräume ausschöpft, kann sie mit dem Bundesfachplanungsverfahren zur Konfliktbewältigung beitragen und auf Hinweise und Anregungen in den Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren angemessen reagieren. Die Änderung bezweckt, die zwingende Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde als Folge der Zuständigkeitsübertragung aus dem Jahr 2011 noch stärker zum Ausdruck zu bringen und den Verantwortungsumfang gesetzlich klarzustellen.

10. Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG)

In Artikel 4 ist nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. § 5b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Bundesfachplanungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Bundesfachplanungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragserfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

11. Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a (§ 8 Satz 1 NABEG)

Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorhabenträger legt der Bundesnetzagentur auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in einer von der Bundesnetzagentur festzusetzenden angemessenen Frist alle laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 erforderlichen Unterlagen vor, insbesondere die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung wird der im Begründungsteil des Gesetzentwurfs vorgesehenen Klarstellung und Ergänzung besser gerecht. Es sollte weiterhin ausdrücklich normiert sein, dass unter anderem die für die raumordnerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen Teil der Antragsunterlagen sein müssen.

12. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d (§ 9 Absatz 7 Satz 5 NABEG),  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 22 Absatz 8 Satz 5 NABEG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 7 Buchstabe d ist in Absatz 7 der letzte Satz zu streichen.
- b) In Nummer 16 Buchstabe e ist in Absatz 8 der letzte Satz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von einem Monat auf zwei Wochen könnte zusätzliche Widerstände in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen produzieren. Es ist daher zweifelhaft, ob die vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist von zwei Wochen tatsächlich einen adäquaten Beschleunigungseffekt hervorrufen kann.

13. Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d,  
Nummer 8,  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 9 Absatz 7,  
§ 10 Absatz 4,  
§ 22 Absatz 8 NABEG)

Der Bundesrat begrüßt die in Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d, Nummer 8 und Nummer 16 Buchstabe e des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung und bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vergleichbare Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz für Planfeststellungsverfahren zu schaffen, die sich nicht nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz richten.

Begründung:

Änderungen der Unterlagen durch den Vorhabenträger im laufenden Verfahren kommen häufig vor. Entsprechend sind die im Gesetzentwurf für die Bundesfachplanung und Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgesehenen Vorgaben zur Nachbeteiligung sehr praxisrelevant. Vergleichbare Vorgaben sollten daher nicht nur für Vorhaben existieren, deren Planfeststellung sich nach dem NABEG richtet. Für eine vergleichbare Regelung im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bietet sich nach Auffassung des Bundesrates § 43a EnWG an.

14. Zu Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – NABEG)

Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

- ,b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI 503) in der jeweils geltenden Fassung. Die Feststellungen nach Satz 1 und 2 können alternativ oder – sofern erforderlich – kumulativ erfolgen.“ ‘

Begründung:

Es sind Konstellationen für das Anzeigeverfahren denkbar, in denen die Belange der 26. BImSchV und der TA Lärm berührt sind. Es sind aber auch Konstellationen denkbar, in denen nur einer dieser Belange berührt ist. Der Gesetzentwurf lässt nur eine kumulative Feststellung der Einhaltung zu. Dieser für manche Konstellationen unnötige Aufwand entfällt durch die vorgeschlagene Formulierung mit der ausdrücklichen Möglichkeit einer alternativen Feststellung.

15. Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG)

In Artikel 4 ist Nummer 19 wie folgt zu fassen:

„19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Planfeststellungsverfahren kann die Bundesnetzagentur eine einheitliche Entscheidung über den Trassenkorridor für ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und für die Errichtung, den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr sowie von Bahnstromfernleitungen treffen.“

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 ist ... [weiter wie Regierungsvorlage].“ ‘

Begründung:

Eine gemeinsame Entscheidung der Bundesnetzagentur im Planfeststellungsverfahren über den Verlauf von Höchst- und Hochspannungsleitungen kann ein äußerst wirksames Mittel sein, um räumliche Konflikte zu entschärfen und die Akzeptanz des Netzausbaus etwa durch ein gemeinsames Abrücken aller Leitungen von bestehender Wohnbebauung deutlich zu erhöhen. Das bislang geltende Antragerfordernis des Vorhabenträgers erweist sich als zu restriktiv und widerspricht der Rolle der Bundesnetzagentur als Planungsbehörde. Auch sollte mit dem Ziel einer effektiven Konfliktbewältigung davon abgesehen werden, die technische Machbarkeit der Mitführung auf einem gemeinsamen Mastgestänge zur Tatbestandsvoraussetzung zu machen. Auch eine gemeinsame Entscheidung über das Abrücken parallel verlaufender Mastreihen ist geeignet, die Akzeptanz des Netzausbaus spürbar zu erhöhen.

16. a) Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt, dass im Rahmen der Bedarfsplanung der Übertragungsnetzausbau konsequent und umfassend entsprechend dem bestätigten Netzentwicklungsplan umgesetzt wird. Mit der Umsetzung wird maßgeblich eine zeitnahe Verwirklichung der erforderlichen Vorhaben des Netzausbaus gewährleistet. Auf diese Weise wird den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen einschließlich des synchronen Ausbaus von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien und der Stromnetze Rechnung getragen.

b) Zu Artikel 1

Einzelne Vorhaben insbesondere im Bereich von Netzverstärkungsmaßnahmen und bei nur einem geringfügig länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Bezug sollten in der Verantwortung der Länder und damit örtlich erfahrener Behörden belassen werden. Die Verantwortungsteilung für Vorhaben des Netzausbaus sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei Ländern wird für grundsätzlich sinnvoll erachtet und soll davon unberührt bleiben.

c) Zu Artikel 2

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Chance der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes zu nutzen, um das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung im Sinne der Akzeptanzsteigerung und Beschleunigung weiterzuentwickeln. Er bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Punkte aufzugreifen:

aa) Der Bundesrat setzt sich für den Erhalt und die Erweiterung der vorausschauenden Planung ein. Insofern erscheint die Regelung in Artikel 4 Nummer 13 des gegenständlichen Gesetzentwurfs zu § 19 NABEG den Anwendungsbereich zu beschränken. Demgegenüber sollte auch für Freileitung eine Möglichkeit zur vorausschauenden Planung geschaffen werden, beispielsweise im Rahmen einer Regelung, vergleichbar der Zulassung von Leerrohren, die Mastkonfigurationen zwecks späterer Zubeseilung ermöglicht.

- bb) Der Bundesrat bittet, das Regime von Bedarfsermittlung und -festlegung um eine zusätzliche Kategorie einer „weiteren energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ zu erweitern. Hierdurch soll vor dem Hintergrund der regelmäßigen Verfahrensdauer eines Planfeststellungsverfahrens eine rechtzeitige Realisierung von Vorhaben ermöglicht werden, deren Bedarf erst für einen späteren Zeitpunkt ermittelt wurde. Dies gilt insbesondere in Abstimmung mit der europäischen Bedarfspannung im Sinne des Status „under consideration“ des Ten-Year-Netzwerk-Development-Plan auch im Hinblick auf die Realisierung weiterer Vorhaben des europäischen Energiebinnenmarktes wie Interkonnektoren.
- cc) Der Bundesrat erachtet es als erforderlich, die Netzentwicklungsplanung Gas und Strom weiter aufeinander abzustimmen. Hierzu sollte in einem ersten Schritt eine zeitliche Parallelisierung der Prozesse zur jeweiligen Netzentwicklungsplanung vorgenommen werden. Dies setzt ebenfalls die Angleichung des Betrachtungshorizonts der Netzentwicklungsplanung Gas an den Netzentwicklungsplan Strom voraus.
- dd) Der Bundesrat bittet, die parallellaufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesbedarfsplangesetz und zum Erneuerbare-Energien-Gesetz zu nutzen, um im Rahmen der Infrastrukturgesetzgebung insbesondere die energierechtlichen Genehmigungsverfahren einer Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff klarstellend zu regeln. Der Bundesrat regt an, rechtliche Grundlagen für die Umstellung von vorhandener Erdgasinfrastruktur auf Wasserstoff zeitnah anzustoßen, um somit eine Realisierung der Wasserstoffinfrastruktur voranzutreiben.
- ee) Der Bundesrat spricht sich dafür aus, die Regelungen des Planungssicherungsgesetzes kurzfristig und dauerhaft zumindest ins Energiewirtschaftsrecht zu überführen. Mit der Novellierung des Bundesbedarfsplangesetzes besteht die Möglichkeit, die entsprechende Digitalisierung des Verfahrensrechts zeitnah umzusetzen. Damit die gewonnenen Fortschritte nicht unvermittelt abbrechen, muss eine Befassung mit der Digitalisierung des Verfahrensrechtes zumindest vor Ablauf der Befristung des Planungssicherungsgesetz Anfang 2021 erfolgen.

#### Begründung:

Ein flächendeckender und zügiger Netzausbau ist für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende von entscheidender Bedeutung, um die Allgemeinheit mit Elektrizität aus erneuerbaren Energien auf möglichst sicherem, preisgünstigem und effizientem Wege zu versorgen. Die Umsetzung der Netzentwicklungsplanung im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) trägt dazu bei, die erforderlichen Transportkapazitäten im Übertragungsnetz zu schaffen. Dies ermöglicht den weiteren synchronen Ausbau von Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien. Mit der Festlegung des energiewirtschaftlichen Bedarfs der Vorhaben im BBPlG wird die erforderliche Grundlage für die anschließenden Planungs- und Genehmigungsverfahren gesetzt.

Eine sinnvolle Aufteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Vorhaben des Netzausbaus zwischen Bundesnetzagentur (BNetzA) und Ländern kann zur Beschleunigung des Netzausbaus führen. Im Hinblick auf grenzüberschreitende und länderübergreifende Vorhaben kann die Bündelung der Zuständigkeit in der BNetzA eine Vermeidung erhöhten Abstimmungsbedarfs ermöglichen. Es entspricht der grundlegenden Konzeption des BBPlG, dass länderübergreifende Vorhaben erst dann in die Zuständigkeit der BNetzA fallen, wenn eine explizite Kennzeichnung im Einzelfall durch den Gesetzgeber vorgenommen wird. Im Umkehrschluss besteht die Möglichkeit, Netzverstärkungsvorhaben im Wechselstrombestandsnetz in der Zuständigkeit der Länder zu belassen (vergleiche zum Beispiel bereits Vorhaben Nummer 39 des Anhangs zum BBPlG). Dies kann insbesondere vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens angezeigt sein. Anders als bei den neuen großräumigen Höchstspannungsleitungen kommt es insbesondere bei der Verstärkung von Bestandsleitungen nicht in diesem Maße auf die übergreifende Koordinierung einer zentralen Planungs- und Genehmigungsbehörde an. Vielmehr können die jeweils zuständigen Landesbehörden mit einem hohen Maß an Erfahrung und Kompetenz im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten sowie fachlichen, politischen und gesellschaftlichen Anforderungen einen zügigen Netzausbau gewährleisten.

Im Weiteren erscheint es sinnvoll, vor dem Hintergrund der aktuellen klima- und energiepolitischen Zielsetzungen im Rahmen von Ausbaupfaden erneuerbarer Energien und Wasserstoffstrategie, das Regelungsregime zur Netzentwicklungsplanung weiterzuentwickeln. Dies umfasst neben der Schaffung einer zusätzli-

chen Kategorie des „weiteren energiewirtschaftlichen Bedarf“ zur längerfristigen Bedarfsplanung die Einführung der vorausschauenden Planung vergleichbar zur Einbeziehung von Leerrohren auch für den Bereich der Freileitungsvorhaben.

Ebenfalls ist unter dem Punkt einer umfassenden und zügigen Energiewende der Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur von großer Bedeutung. Soweit die Grüngasvariante des Netzentwicklungsplans Gas 2020 bis 2030 die Möglichkeit einer weitreichenden Nutzung bestehender Erdgasinfrastruktur für ein Wasserstoffnetz aufzeigt, bedarf es klarer Regelungen im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Genehmigungsverfahren des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Nur auf diese Weise kann kurzfristig sichergestellt werden, dass die bestehende Energieinfrastruktur unter Beibehaltung der dinglichen Sicherungsrechte werterhaltend genutzt werden kann. Um zu gewährleisten, dass ein ausreichendes Angebot an Wasserstoff für den Verbraucher besteht, sind weitergehend Regelungen von Nöten, die nicht nur den Transport von Wasserstoff über bestehende Erdgasleitungen ermöglichen, sondern auch den Aufbau von Wasserstoffnetzen begünstigen.

Die weitergehende Digitalisierung der fachrechtlichen Verfahren ist zeitgemäß. So sollte kurzfristig sichergestellt werden, dass die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) über den Befristungszeitraum hinaus Anwendung finden. Die Novellierung des BBPlG ist geeignet, entsprechende Regelungen in das EnWG zu überführen. Insbesondere kann auch ein weiterer Verzichtgrund für Bundesbedarfsplanvorhaben nach dem Muster der Regelung für Vorhaben nach dem Energieleitungsausbaugesetz sowie für beide aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, wie zum Beispiel Pandemiegründen, eingeführt werden.

## Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften wie folgt:

### Zu Ziffer 1 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 48 BBPlG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Netzverknüpfungspunkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechen denjenigen im bestätigten Netzentwicklungsplan 2019-2030. Das Vorhaben Nummer 48 des Bundesbedarfsplans im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit dem südlichen Netzverknüpfungspunkt Polsum im Netzentwicklungsplan 2019-2030 bestätigt, so dass dieser Netzverknüpfungspunkt auch Eingang in das BBPlG finden soll. Damit ist keine Vorfestlegung für den Standort des Konverters getroffen. Der Standort von Nebenanlagen kann auch zehn Kilometer oder mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt gelegen sein und z. B. über eine Sticheitung mit dem benannten Netzverknüpfungspunkt verbunden werden (vgl. BT-Drs. 17/13258 S, 19).

### Zu Ziffer 2 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 49 BBPlG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Netzverknüpfungspunkte im Gesetzentwurf der Bundesregierung entsprechen denjenigen im bestätigten Netzentwicklungsplan 2019-2030. Das Vorhaben Nummer 49 des Bundesbedarfsplans im Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde mit dem südlichen Netzverknüpfungspunkt Hamm im Netzentwicklungsplan 2019-2030 bestätigt, so dass dieser Netzverknüpfungspunkt auch Eingang in das BBPlG finden soll. Damit ist keine Vorfestlegung für den Standort des Konverters getroffen. Der Standort von Nebenanlagen kann auch zehn Kilometer oder mehr von dem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt entfernt gelegen sein und z. B. über eine Sticheitung mit dem benannten Netzverknüpfungspunkt verbunden werden (vgl. BT-Drs. 17/13258 S, 19).

### Zu Ziffer 3 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 57 und 63 BBPlG)

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag kritisch, weil er von der Grundkonzeption des BBPlG abweicht, wird ihn aber weiter prüfen.

Die Vorhaben Nummer 57 und Nummer 63 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verlaufen jeweils zu erheblichen Teilen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen. Eine unabhängige Realisierung der Teilabschnitte in den beiden Bundesländern ist netztechnisch nicht sinnvoll. Daher werden sie im Regierungsentwurf jeweils zu einem Vorhaben zusammengefasst.

Länderübergreifende Vorhaben werden nach der Grundkonzeption des BBPlG bei Aufnahme in den Bundesbedarfsplan mit „A1“ gekennzeichnet. Eine Leitung hat länderübergreifenden Charakter, wenn sie über das geographische Gebiet von mindestens zwei Bundesländern läuft. Dadurch wird die Bundesnetzagentur für die Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig. Dies zielt auf eine Verfahrensbeschleunigung, da Abstimmungsaufwand zwischen den betroffenen Bundesländern vermieden wird, einheitliche Verfahrensvorschriften für das Vorhaben gelten und den Vorhabenträgern ein einheitlicher Ansprechpartner zur Verfügung steht. Konkret bei den Vorhaben Nummer 57 und 63 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung erscheint eine einheitliche Zuständigkeit der Bundesnetzagentur zweckmäßig, da diese Vorhaben nur bei einer vollständigen Umsetzung in allen betroffenen Bundesländern netztechnisch sinnvoll sind.

Das in der Begründung des Vorschlags angeführte Vorhaben Nummer 39 des Bundesbedarfsplans stellt einen Sonderfall dar, da dieses Vorhaben zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Bundesbedarfsplan schon im Genehmigungsverfahren in Länderzuständigkeit fortgeschritten war. Dies ist bei den Vorhaben Nummer 57 und Nummer 63 nicht der Fall.

Zu Ziffer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 78 und Nummer 79 BBPIG))

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Die in der Begründung des Vorschlags angeführten Argumente sind nachvollziehbar.

Zu Ziffer 5 (Hilfsempfehlung zu Ziffer 14 Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Laufende Nummer 80 – neu – der Anlage zu § 1 Absatz 1 BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird allerdings im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Vorschlag zur regulatorischen Behandlung von Batteriespeicheranlagen im Eigentum von Übertragungsnetzbetreibern vorlegen, mit dem auch die im Netzentwicklungsplan 2019-2030 bestätigten Netzbooster-Pilotanlagen ermöglicht würden.

Bei der Netzbooster-Anlage am Standort Kupferzell handelt es sich um eine singuläre Anlage, d.h. keine Streckenmaßnahme, sondern eine sogenannte „Punktmaßnahme“. Bereits in früheren Netzentwicklungsplänen wurden Punktmaßnahmen wie etwa Umspannwerke und Schaltanlagen geprüft und bestätigt.

Bislang wurden bewusst nur streckenbezogene Maßnahmen bzw. Leitungen mit ihren Netzverknüpfungspunkten in den Bundesbedarfsplan aufgenommen, nicht aber singuläre Anlagen. Die Aufnahme singulärer Anlagen in den Bundesbedarfsplan würde diesen nach Einschätzung der Bundesregierung überfrachten. Auch die bei solchen Maßnahmen notwendige Flexibilität bei der näheren Konkretisierung bzw. Planung und Genehmigung würde zu stark eingeschränkt, wenn dies dann auch eine entsprechende Änderung des BBPIG voraussetzen würde. Dies könnte zu unnötigen Verzögerungen führen. Auch das insoweit einschlägige Genehmigungsrecht ist in aller Regel anders als bei Streckenmaßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren genehmigt werden bzw. teilweise auch einer Bundesfachplanung unterliegen.

Zudem würde durch die Aufnahme solcher Maßnahmen in den Bundesbedarfsplan im Ergebnis auch der Anwendungsbereich der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 6 BBPIG in Verbindung mit § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgeweitet. Erstinstanzliche Zuständigkeiten sind aber nur in sachlich berechtigten Ausnahmefällen dem Bundesverwaltungsgericht zuzuweisen. Artikel 95 Absatz 1 des Grundgesetzes bestimmt das Bundesverwaltungsgericht als obersten Gerichtshof und damit grundsätzlich als Revisionsinstanz. Zudem müsste geprüft werden, zu welchen Mehrbelastungen und daraus folgendem personellen Mehrbedarf dies beim Bundesverwaltungsgericht führen würde.

Vor allem aber ist die Aufnahme der singulären Anlagen in den Bundesbedarfsplan auch nicht erforderlich. Die Übertragungsnetzbetreiber sind auch bei Anlagen, die nicht im Bundesbedarfsplan enthalten sind, zur Realisierung verpflichtet. Die Verbindlichkeit ergibt sich aus der Bestätigung der Maßnahme gemäß §§ 12c Absatz 4 Satz 1, 12b Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) durch die Bundesnetzagentur in Verbindung mit der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Optimierung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG. Die Bundesnetzagentur kann die Realisierung nach § 65 Absatz 2a EnWG sicherstellen.

Hinzu kommt, dass bei der hier vorgeschlagenen Aufnahme einer einzelnen singulären Anlage unklar ist, nach welchen Kriterien speziell diese Anlage für die Aufnahme in das BBPIG ausgewählt wurde, während etwa die ebenfalls im Netzentwicklungsplan 2019-2030 bestätigten Netzbooster Anlagen an den Standorten Audorf/Süd und Ottenhofen nicht aufgenommen würden. Und auch insgesamt fehlt es an einem sachlichen Unterscheidungskriterium für die Aufnahme einzelner singulärer Anlagen.

Ziffer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe j (Anlage (zu § 1 Absatz 1) Nummer 81 – neu – BBPIG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bereits durch die Bestätigung der Offshore-Anbindungsleitung NOR 7-2 im Netzentwicklungsplan besteht hinreichende Rechtssicherheit, um eine zügige Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zu ermöglichen. Sie würde durch die Aufnahme in das BBPIG nur graduell verstärkt. Bereits die Bestätigung des Vorhabens im Netzentwicklungsplan stellt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf des Vorhabens fest.

Gleichzeitig würde eine Aufnahme von NOR 7-2 in den Bundesbedarfsplan die Frage nach der Aufnahme aller Offshore-Anbindungsleitungen aus Gründen der Gleichbehandlung aufwerfen. Hierauf wurde bewusst bisher im Bundesbedarfsplan verzichtet.

Generell gilt bei den bei Offshore-Anbindungsleitungen in der Vergangenheit nicht selten erfolgten Änderungen der Netzverknüpfungspunkte, dass dann jedes Mal eine zeitaufwändige Änderung des BBPIG erforderlich gewesen wäre. Da dies auch für die Zukunft nicht auszuschließen ist, erscheint es ratsam, bei Offshore-Anbindungsleitungen solche Verzögerungsrisiken möglichst zu vermeiden.

Nach der gesetzlichen Grundkonzeption müsste die Aufnahme in das BBPIG im Übrigen auch mit einer C-Kennzeichnung einhergehen und der daraus folgenden Anwendbarkeit des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Bundesfachplanung. Dies lehnt der Vorschlag bei NOR 7-2 aber explizit ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht bewusst nur im Sonderfall der beiden Offshore-Anbindungsleitungen Vorhaben Nummer 78 und Nummer 79 eine Aufnahme in den Bundesbedarfsplan vor. Diese beiden Vorhaben sollen auf dem Teilabschnitt „Emden – Wietmarschen/Geeste“ mit dem bereits in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur liegenden Vorhaben Nummer 1 des Bundesbedarfsplans („A Nord“) gebündelt werden. Daher ist die Aufnahme dieser beiden Offshore-Anbindungsleitungen in den Bundesbedarfsplan ausnahmsweise notwendig, um für diesen Teilabschnitt ebenfalls die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur begründen zu können und damit die beabsichtigte Bündelung zu ermöglichen.

#### Zu Ziffer 7

(Zu Artikel 2 Nummer 01 – neu – (§ 3 Nummer 5, 9, 19, 19a und Nummer 39a – neu – EnWG),

Nummer 2a – neu – (§ 17 Absatz 1 Satz 5 und 6 – neu – EnWG),

Nummer 6 – neu – (§ 113a – neu – EnWG).

Artikel 4a – neu – (Änderung der Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag thematisiert punktuell einige der Fragestellungen, die sich mit Blick auf eine zukünftige Regulierung reiner Wasserstoffnetze stellen.

Notwendig ist jedoch ein umfassendes Regulierungskonzept, das die Bundesregierung u.a. auf Grundlage einer von der Bundesnetzagentur durchgeführten Marktkonsultation vorbereitet. In diesem Zusammenhang nimmt sie den Vorschlag zur Kenntnis.

Um kurzfristig geeignete Rahmenbedingungen für die notwendigen Netzinvestitionen möglichst noch in dieser Legislaturperiode bereitzustellen, prüft die Bundesregierung zudem zusammen mit der Bundesnetzagentur derzeit, welche Elemente für eine Übergangslösung erforderlich sind, die u. a. (i) eine verlässliche und systemgerechte Planung einer Wasserstoffinfrastruktur ermöglicht, (ii) den Netzzugang für Anbieter und Nachfrager reinen Wasserstoffs regelt, ohne Verbraucherinnen und Verbraucher mit finanziellen Mehrbelastungen zu konfrontieren, und (iii) bestehende privat- und öffentlich-rechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen aus dem Gasnetzbetrieb weitestmöglich erhält.

Den Ergebnissen beider Prozesse sollte nicht durch punktuelle Regelungen vorgegriffen werden, zudem nicht im sachfremden Zusammenhang des Gesetzes zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes und anderer Vorschriften.

#### Zu Ziffer 8 (Zu Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe b (§ 43f Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – EnWG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag lässt schon offen, wann eine kumulative Feststellung erforderlich ist. Die Ergänzung ist denn auch für eine rechtssichere Rechtsanwendung nicht erforderlich. § 43f Absatz 3 EnWG regelt in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, dass eine Berührung von Belangen der elektrischen und magnetischen Felder und von Schallbelangen abweichend von § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EnWG der Durchführung eines Anzeigeverfahrens für eine Änderung oder Erweiterung nicht entgegensteht, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung feststellt. Naturgemäß bedarf es



eines Einvernehmens nur insoweit, wie die Belange überhaupt berührt werden. Steht zum Beispiel nur eine Berührung von Schallbelangen im Raum, bedarf es nur insoweit eines Einvernehmens. Die Ergänzung bewirkt dabei gerade, dass ein Anzeigeverfahren aufrecht erhalten werden kann, wenn zwar eine Berührung von Schallbelangen gegeben ist, aber eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm nicht erfolgt.

Zu Ziffer 9 (Zu Artikel 4 Nummer 2a – neu – (§ 5 Absatz 1 Satz 1 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Aufgaben der Bundesnetzagentur im Rahmen der Bundesfachplanung sind im NABEG bereits klar geregelt. Der Vorschlag steht im Widerspruch zur gesetzlichen Grundkonzeption.

Bei dem Planungs- und Genehmigungsregime für Höchstspannungsleitungen (in der Regel Raumordnungsverfahren, Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG) handelt es sich nicht um eine staatliche, sondern um eine private Planungsaufgabe. Etwas anderes gilt auch nicht für die Verfahren nach dem NABEG. Die Aufgabe des Netzausbaus gehört zum originären Pflichtenkreis der Übertragungsnetzbetreiber nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG. Die Bundesfachplanungsverfahren und die Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG sind dementsprechend als Antragsverfahren auf Initiative des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers als Vorhabenträger gestaltet (§§ 6 Satz 1, 19 Satz 1 NABEG) und unterliegen dem Gebührentatbestand des § 30 NABEG. Zudem sind die Übertragungsnetzbetreiber zur Erarbeitung der jeweiligen, den Antrag vertiefenden, Unterlagen nach § 8 NABEG und § 21 NABEG verpflichtet. Die Bundesnetzagentur nimmt als Genehmigungsbehörde eine nachvollziehende Prüfung vor. Diese Aufgabenverteilung hat sich in der Praxis bewährt und sollte nicht geändert werden.

Zu Ziffer 10 (Zu Artikel 4 Nummer 3a – neu – (§ 5b Absatz 1 Satz 1 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sowohl die Bundesfachplanung als auch die Planfeststellung sind als Antragsverfahren gestaltet. Gleiches gilt für Anträge auf eine einheitliche Entscheidung nach § 5b NABEG. Es wäre inkonsistent, hier partielle Änderungen vorzunehmen.

§ 5b NABEG macht die gemeinsame Leitungsführung auf einem Mehrfachgestänge zur Voraussetzung einer einheitlichen Entscheidung, da in diesen Fällen aufgrund des räumlich-funktionellen Zusammenhangs ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht und daher die Zusammenfassung mehrerer eigentlich selbständiger Vorhaben in einem Verfahren und die Anwendung eines einheitlichen Fachplanungsrechts zweckmäßig sein kann. Eine vergleichbarer Koordinierungsbedarf ist bei anderen denkbaren Kombinationsmöglichkeiten nicht ersichtlich. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 5b NABEG auf weitere denkbare Kombinationsmöglichkeiten könnte zu erheblichen Verzögerungen führen und damit dem Beschleunigungsgedanken des NABEG zuwiderlaufen.

Zu Ziffer 11 (Zu Artikel 4 Nummer 6 Buchstabe a (§ 8 Satz 1 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht erforderlich. Die für die raumordnerische Beurteilung und die strategische Umweltprüfung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen gehören stets zu den laut Untersuchungsrahmen nach § 7 Absatz 4 NABEG erforderlichen Unterlagen.

Zu Ziffer 12 (Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d (§ 9 Absatz 7 Satz 5 NABEG),  
Nummer 16 Buchstabe e (§ 22 Absatz 8 Satz 5 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung ist geboten, um die Nachbeteiligungsverfahren zu beschleunigen.

Der Umfang der im Nachbeteiligungsverfahren neu auszulegenden Unterlagen wird regelmäßig deutlich geringer sein als im Ausgangsverfahren. Dies rechtfertigt eine Verkürzung der Äußerungsfrist auf zwei Wochen.

Die Regelung ist zudem als Soll-Vorschrift ausgestaltet, sodass im Falle von atypischen Sachverhalten auch eine längere Äußerungsfrist von bis zu einem Monat vorgesehen werden kann.

Hinzu kommt zusätzlich die unveränderte Auslegungsfrist von einem Monat.

Zu Ziffer 13 (Zu Artikel 4 Nummer 7 Buchstabe d,Nummer 8,Nummer 16 Buchstabe e (§ 9 Absatz 7, § 10 Absatz 4, § 22 Absatz 8 NABEG))

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 14 (Zu Artikel 4 Nummer 18 Buchstabe b (§ 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 – neu – NABEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag lässt schon offen, wann eine kumulative Feststellung erforderlich ist. Die Ergänzung ist denn auch für eine rechtssichere Rechtsanwendung nicht erforderlich. § 25 Absatz 3 NABEG regelt in der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, dass eine Berührung von Belangen der elektrischen und magnetischen Felder und von Schallbelangen abweichend von § 25 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 NABEG der Durchführung eines Anzeigeverfahrens für eine Änderung oder Erweiterung nicht entgegensteht, wenn die Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung feststellt. Naturgemäß bedarf es eines Einvernehmens nur insoweit, wie die Belange überhaupt berührt werden. Steht zum Beispiel nur eine Berührung von Schallbelangen im Raum, bedarf es nur insoweit eines Einvernehmens. Die Ergänzung bewirkt dabei gerade, dass ein Anzeigeverfahren aufrecht erhalten werden kann, wenn zwar eine Berührung von Schallbelangen gegeben ist, aber eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm nicht erfolgt.

Zu Ziffer 15 (Zu Artikel 4 Nummer 19 (§ 26 Satz 1 und 2 NABEG))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sowohl die Bundesfachplanung als auch die Planfeststellung sind als Antragsverfahren gestaltet. Gleiches gilt für Anträge auf eine einheitliche Entscheidung nach § 26 NABEG. Es wäre inkonsistent, hier partielle Änderungen vorzunehmen.

§ 26 NABEG macht die gemeinsame Leitungsführung auf einem Mehrfachgestänge zur Voraussetzung einer einheitlichen Entscheidung, da in diesen Fällen aufgrund des räumlich-funktionellen Zusammenhangs ein erhöhter Koordinierungsbedarf besteht und daher die Zusammenfassung mehrerer eigentlich selbständiger Vorhaben in einem Verfahren und die Anwendung eines einheitlichen Fachplanungsrechts zweckmäßig sein kann. Eine vergleichbarer Koordinierungsbedarf ist bei anderen denkbaren Kombinationsmöglichkeiten nicht ersichtlich. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 26 NABEG auf weitere denkbare Kombinationsmöglichkeiten könnte zu erheblichen Verzögerungen führen und damit dem Beschleunigungsgedanken des NABEG zuwiderlaufen.

Zu Ziffer 16 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung stimmt der einleitenden Anmerkung zu.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe b – Zu Artikel 1)

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag kritisch, wird ihn aber weiter prüfen.

Länderübergreifende Vorhaben werden nach der Grundkonzeption des BBPlG bei Aufnahme in den Bundesbedarfsplan mit „A1“ gekennzeichnet. Dadurch wird die Bundesnetzagentur für die Planungs- und Genehmigungsverfahren zuständig. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung, da Abstimmungsaufwand zwischen den betroffenen Bundesländern vermieden wird, und hat sich in der Praxis bewährt.

Diese gesetzliche Grundkonzeption würde in Frage gestellt, wenn hiervon in einzelnen Fällen abgewichen würde. Es würde sich dann die Frage stellen, nach welchen Kriterien länderübergreifende Vorhaben in Länderzuständigkeit belassen werden sollten.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Ziffer 3 verwiesen.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe c – Zu Artikel 2 Buchstaben aa)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Klarstellung der gegenwärtigen Rechtslage. Die vorausschauende Planung bei Erdkabeln in Form von Leerrohren wurde eingeführt, um wiederholte erhebliche Eingriffe in den Boden in der Bauphase zu vermeiden. Ein vergleichbarer Eingriff findet beim Bau einer Freileitung nicht statt.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe c – Zu Artikel 2 Buchstaben bb)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bedarfsermittlung nach den §§ 12 ff. EnWG wird fortlaufend betrieben. Alle zwei Jahre wird für einen festgelegten Zeitraum in den nächsten zehn bis fünfzehn Jahren ein neuer Netzentwicklungsplan bestätigt. Für ein Szenario für einen festgelegten Zeitraum in den nächsten fünfzehn bis zwanzig Jahren erfolgt dabei ebenfalls eine Netzbedarfsplanung. Durch dieses System kann neuen Einschätzungen zum Bedarf zeitnah Rechnung getragen werden. Es ist nicht ersichtlich, wo hier Raum für die Einführung einer zusätzlichen Kategorie einer „weiteren energiewirtschaftlichen Notwendigkeit“ ist.

Der Vorschlag erläutert vor allem nicht, welche Rechtsfolgen an diese Kategorie geknüpft werden sollten. Aus dem Hinweis auf den Ten Year Network Development Plan lässt sich dies nicht entnehmen. Der Ten Year Network Development Plan gibt vielmehr eine rechtlich nicht bindende, informatorische Übersicht über den Ausbaubedarf im EU-Übertragungsnetz. Zu diesem Zweck macht es Sinn, wenn dort die einzelnen Übertragungsnetzbetreiber bzw. der Verband der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) Projekte „under consideration“ in den Ten Year Network Development Plan aufnimmt. Die Bedarfsplanung nach dem EnWG begründet hingegen eine Ausbaupflicht für die im Netzentwicklungsplan bestätigten Vorhaben. Die Verbindlichkeit ergibt sich aus der Bestätigung gemäß §§ 12c Absatz 4 Satz 1, 12b Absatz 1 Satz 2 EnWG durch die Bundesnetzagentur in Verbindung mit der Verpflichtung zur bedarfsgerechten Optimierung und zum bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 Absatz 1 Satz 1 EnWG. Die Bundesnetzagentur kann die Realisierung nach § 65 Absatz 2a EnWG sicherstellen. Daher sollten in der Bedarfsplanung nach dem EnWG nur solche Maßnahmen bestätigt werden, deren Notwendigkeit bereits feststeht.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe c – Zu Artikel 2 Buchstaben cc)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die weitere Abstimmung der Netzentwicklungsplanung für Strom, Gas und Wasserstoff bedarf eines umfassenden Gesamtkonzepts und ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorhabens, s. hierzu auch Ziffer 7.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe c – Zu Artikel 2 Buchstaben dd)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung arbeitet an einem umfassenden Regulierungskonzept für Wasserstoffnetze sowie an einer Übergangslösung. Dabei hat sie den Vorschlag zur Kenntnis genommen. Den Ergebnissen der laufenden Arbeiten soll in diesem Gesetzgebungsvorhaben nicht vorgegriffen werden.

Zu Ziffer 16 (Buchstabe c – Zu Artikel 2 Buchstaben ee)

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag kritisch, soweit er darauf abzielt, kurzfristig Sonderregeln speziell im Netzplanungsrecht zu erlassen.

Der Anwendungsbereich des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) umfasst nicht nur den Bereich des Stromnetzausbaus, sondern Planungs- und Genehmigungsverfahren in einer Vielzahl verschiedener Verwaltungsbereiche.

Bei Verabschiedung des PlanSiG ist entschieden worden, dieses Gesetz vor Ablauf der Befristung zu evaluieren. Damit würde eine gute Grundlage vorliegen, um darüber zu entscheiden, ob der Geltungszeitraum des PlanSiG verlängert wird oder Anschlussregelungen getroffen werden sollen. Dem sollte nicht in einzelnen Gesetzen wie dem EnWG und dem NABEG vorgegriffen werden. Andernfalls bestünde das Risiko, dass eine redundante oder inkonsistente Rechtslage geschaffen wird.

